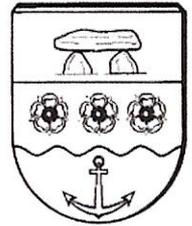


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 23.04.2020

Nr. 15

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
149 Verordnung des Landkreises Emsland zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 22.04.2020	133
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
149 Verordnung des Landkreises Emsland zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 22.04.2020	

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

### § 1

Es ist verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen,
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen, mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen, zu grillen und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen,
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen.

### § 2

Von dem Verbot des § 1, Nr. 1 und 3 sind die Waldbesitzenden, sonstigen Grundbesitzenden und Personen, die in einem ständigen Dienst- und Arbeitsverhältnis stehen und für diese auf den Grundstücken Dienste oder Arbeiten verrichten, sowie für die dort zur Jagd Befugten, sowie die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ausgenommen.

### § 3

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 22.04.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.